



## Hundeabgabe

### Meldepflicht

Seit 1. Jänner 2013 haben alle Personen, die einen über zwölf Wochen alten Hund halten, unabhängig von der Hundesteuerpflicht, diesen bei der Gemeinde innerhalb einer Woche zu melden.

Unter Hundehalter/in versteht der Gesetzgeber jene Personen, die zumindest vorübergehend für ein Tier verantwortlich sind oder dieses in ihrer Obhut haben. Das Eigentum am Hund ist nicht erforderlich.

### Einhebung einer Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden ab dem 6. Lebensmonat im Halleiner Gemeindegebiet wird eine Hundeabgabe eingehoben. Ab diesem Zeitpunkt verpflichtet sich der Hundehalter dem Hund eine gültige Hundemarke am Halsband zu befestigen. Bei Verlust dieser Kennzeichnung wird eine kostenlose Ersatzmarke ausgegeben.

### Anmeldung

Die **Anmeldung** ist vom Hundehalter **persönlich** in der Steuerverwaltung vorzunehmen. Mitzubringen sind bzw. hat die Anmeldung zu enthalten:

- Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters;
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
- Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
- die Kennzeichnungsnummer (§ 24a Abs 2 Z 2 lit d TSchG).
- Sachkundenachweis und
- der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von € 725.000,00 besteht.

Die Abgabe wird bei der Anmeldung eingehoben (Bar oder Bankomat).

Die **Anmeldung** kann auch **online** (siehe bitte unter Formulare "Hunde Anmeldung") vom Hundehalter durchgeführt werden. Die Hundemarke wird nach Eingang der Abgabe dem Hundehalter zugestellt.

Mit dieser Anmeldung erfüllt der Hundehalter seine Meldepflicht sowohl nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz als auch nach der Hundesteuerverordnung.

## **Der Sachkundenachweis**

Für das Halten von (nicht gefährlichen) Hunden ist eine Ausbildung des/der HundehalterIn erforderlich. Diese hat mindestens zwei Kursstunden zu umfassen. Dabei handelt es sich um eine theoretische Ausbildung die nicht unter Einbeziehung des jeweiligen Hundes erfolgt und in der Regel schon vor Beginn des Haltens (spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beginn des Haltens) zu erwerben ist.

Der Sachkundenachweis kann nur von Personen (Hundeschulen) ausgestellt werden, die von der Landesregierung mit Bescheid zugelassen wurden und somit Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten.

Eine Liste mit Namen und Adressen der zugelassenen Personen erhält man auch am Stadtamt Hallein (Steuerverwaltung) oder unter folgendem Link:

[http://www.salzburg.gv.at/themen/se/salzburg/wahlen\\_sicherheit/landessicherheitsgesetz/hundehaltung.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/se/salzburg/wahlen_sicherheit/landessicherheitsgesetz/hundehaltung.htm)

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht bildet einen Verwaltungsstraftatbestand (Strafrahmen: bis zu EUR 5.000).

## **Die jährliche Hundesteuer beträgt:**

- Für einen Hund EUR 75,10.
- Für den zweiten und jeden weiteren Hund EUR 149,00.
- Für in Einfamilienhäusern außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes gehaltene Hunde EUR 38,10.
- Besitzern der Begleithundeprüfung (nicht jedoch dem lediglich zweistündigen Sachkundenachweis) und in anderen begründeten Fällen kann der Bürgermeister eine Ermäßigung gewähren.

Blinden-, Partner-, Therapie und bäuerlichen Wachhunden sowie jene, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind nach § 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008 von der Hundesteuer befreit. Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen ist notwendig.

## **Abmeldung**

Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden. Der Endigungsgrund und ein allfällig neuer Halter sind dabei mitzuteilen. Die Hundemarke ist zurückzugeben.

### **Bitte beachten Sie:**

Falls Sie Ihren Hund bei der Abgabenbehörde nicht abmelden, besteht die Abgabepflicht weiter.